



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT SÜDWESTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
VORSITZENDER DES PLANUNGSAUSSCHUSSES

Regionale Planungsstelle Südwestthüringen
Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl

Regionale Planungsstelle Ostthüringen
beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Puschkinplatz 7
07545 Gera

E-Mail: stellungnahme-regionalplan-ost@tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
300.25/8106/Se/12/19/KI
vom 22.01.2019

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Hildburghausen
30.04.2019

Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Südwestthüringen im Rahmen der Anhörung/öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum Regionalplan Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf)

Bezug: Unterlagen gemäß Veröffentlichung unter www.regionalplanung.thueringen.de
(Beschluss-Nr.: PLA 01/321/2019)

Mit Schreiben vom 22.01.2019 wird dem Träger der Regionalplanung in Südwestthüringen die Möglichkeit gegeben, im Zeitraum vom 04.03.2019 bis einschließlich 10.05.2019 zum o.g. Regionalplanentwurf einschließlich Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Nach Prüfung und Beratung der vorgelegten Unterlagen ergeben sich seitens der RPG Südwestthüringen folgende Anregungen und Hinweise:

1. G 1-4, 2. Absatz

Was die Schaffung leistungsfähiger Verkehrsverbindungen aus dem Raum „Mittlerer Thüringer Wald/Hohes Thüringer Schiefergebirge“ zu benachbarten höherstufigen Zentralen Orten anbelangt, sollte auch das Mittelzentrum Sonneberg aufgeführt werden (siehe LEP Thüringen 2025, 1.1.4 G - 1. Anstrich).

2. 1.2.4 Grundzentren und Plankarten

Die Grundzentren des aktuell gültigen Regionalplans sollten im vorliegenden Regionalplanentwurf von Ostthüringen als Plansatz aufgenommen werden. Vorgeschlagen wird, das Instrument des zeitlich befristeten Ziels der Raumordnung zu nutzen, um die bestehenden Grundzentren solange verbindlich zu sichern, bis neue Grundzentren durch LEP-Änderung bestimmt worden sind. Dementsprechend sind auch die Karten 1-1 Raumstruktur und 3-1 Verkehr hinsichtlich der zeitlich befristeten Verbindlichkeit der Grundzentren als Ziel der Raumordnung zu ändern.

Landratsamt Hildburghausen • Landrat Thomas Müller • Vorsitzender des Planungsausschusses der RPG Südwestthüringen
Wiesenstraße 18 • 98646 Hildburghausen
Telefon: 03685 / 445 - 101 • Telefax: 03685 / 445 - 500

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen • Regionale Planungsstelle • Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl
Telefon: 0361/57331-5301 • Telefax: 0361/57331-5302 • E-Mail: regionalplanung-sued@tlvwa.thueringen.de • Internet: ww.regionalplanung.thueringen.de

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten innerhalb der Regionalplanung Thüringens finden Sie im Internet unter:
www.regionalplanung.thueringen.de/rpg/suedwest/ds/index.asp Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

3. **Karte 1-1 Raumstruktur**
Die in Karte 1-1 dargestellten „Grundversorgungsbereiche“ und die „überlappenden Grundversorgungsbereiche“ sollten gestrichen werden.
4. **G 3-19**
Satz 1 des Plansatzes sollte mit Blick auf die Inhalte des Radverkehrskonzeptes 2.0 für den Freistaat Thüringen qualifiziert/umformuliert werden.
5. **G 3-23 und Karte 3-1**
Der Verkehrslandeplatz Altenburg-Nobitz wird im Plansatz G 3-23 als überregional bedeutsam und in der Karte als regional bedeutsam eingestuft. Hier ist eine Anpassung erforderlich. Auch sollte die Bezeichnung in der Karte nicht „Flugplatz“, sondern „Luftverkehrsstandort“ lauten.
6. **3.2.2 Vorranggebiete Windenergie i.V.m. Raumnutzungskarte**
Die Legende der Raumnutzungskarte ist hinsichtlich der ausgewiesenen „unverbindlichen Darstellung“ der darin festgesetzten Vorranggebiete Windenergie zu ändern.
7. **G 3-40**
Der Teil des Plansatzes nach dem Komma soll seinem Wesen nach in die Begründung aufgenommen werden.
8. **3.3 Soziale Infrastruktur**
Bei den zu diesem Abschnitt formulierten Plansätzen sollte darauf geachtet werden, dass nicht zu spezifisch auf Einrichtungen, sondern vielmehr auf deren überörtliche Funktionalität mit dem Versorgungsbedarf abgestellt wird.
9. **Begründung G 4-26**
 - **2. Absatz (S. 132)**
Zur besseren Verständlichkeit sollte der als ein Satz formulierte 2. Absatz in mindestens zwei Sätzen gefasst werden.
 - **letzter Absatz S. 133**
Dieser Absatz („Das Vorbehaltsgebiet Thüringer Wald ... erforderlich.“) sollte hier gestrichen und gleich nach dem 1. Absatz auf S. 132 eingefügt werden.
10. **Begründung Z 4-6, G 4-31 und G 4-33**
Die Begründungstexte (vgl. S. 139 bis S. 141) sollten überarbeitet werden, wobei Plansatzformulierungen wie „ist“ und „sollen“ nicht zu verwenden sind.
 - **Begründung Z 4-6, 1. Absatz nach Uhlstädt-Kirchhasel (S. 139)**
Der Satz „Als Träger ... Bedeutung zu.“ ist unklar formuliert und sollte geprüft werden.
 - **Begründung Z 4-6, 2. Absatz nach Uhlstädt-Kirchhasel (S. 139)**
Zur besseren Verständlichkeit sollte der als ein Satz formulierte Absatz gegliedert, d.h. in mindestens zwei Sätzen gefasst werden.
11. **G 4-33**
Der 1. Satz hat keine Plansatzqualität. Satz 2 sollte mit der Kernaussage zur touristischen Infrastruktur umformuliert und die im 1. Satz enthaltenen Städte mit aufgreifen.
12. **Begründung G 4-33, Absatz 1 und G 4-34, Absatz 1**
Die Aussagen zum „Wachstumsmarkt Kultur- und Städtetourismus“ sollten hier („Touristische Infrastruktur“ gestrichen und in die Begründung zu G 4-31 eingearbeitet werden.
13. **Begründung G 4-33, Absatz 2 und G 4-34, Absatz 2**
Die Formulierungen sollten hinsichtlich verwendeter Begriffe wie z.B. „exzellentes innerstädtisches Verkehrsnetz“ überprüft/gestrichen werden.

14. Begründung G 4-38

Der Bezug zum „Radverkehrskonzept 2.0 für den Freistaat Thüringen“ sollte hergestellt werden.

15. Begründung G 4-39

Der Bezug zur „Touristische Wanderwegekonzeption Thüringen 2025“ sollte hergestellt werden (Formulierung „neue Wanderwegekonzeption“ streichen). Entsprechend sind die Begriffe anzupassen (nicht Leitroutes, sondern TOP-Routen (Priorität A)).

Zu den regionalen TOP-Routen (Priorität B) sind keine Aussagen enthalten, sollten aber aufgenommen werden.

Begründungen:**Zu 1.**

Auch die Potentiale des Mittelzentrums Sonneberg sind für den Raum „Mittlerer Thüringer Wald/Hohes Thüringer Schiefergebirge“ relevant und demzufolge sollte dieser Zentrale Ort nicht unerwähnt bleiben.

Zu 2.

Da die mit dem LEP Thüringen 2025 angezeigte Absicht der landesplanerischen Neubestimmung der Grundzentren durch eine nachfolgende Änderung des LEP zeitlich nicht absehbar ist, das Regionalplanänderungsverfahren aber weiterläuft, sollten die Grundzentren des aktuell gültigen Regionalplans auch im vorliegenden Regionalplanentwurf von Ostthüringen als Plansatz aufgenommen werden.

Eine nachrichtliche Wiedergabe der in den derzeit gültigen Regionalplänen bestimmten Grundzentren wird als nicht ausreichend angesehen, da die Regelung im LEP Thüringen 2025 unter 2.2.11 weder Ziel- noch Grundsatzcharakter aufweist und zeitlich unbestimmt ist.

Um hinsichtlich der verbindlichen Gültigkeit der Grundzentren keine Regelungslücke entstehen zu lassen, sollte auf verfügbare Instrumente zur entsprechenden Regelung zurückgegriffen werden.

Zu 3.

Da im Regionalplanentwurf keine verbalen Aussagen zu Grundversorgungsbereichen enthalten sind, können in Karte 1-1 auch keine kartografischen Festsetzungen erfolgen. Zudem sollte geprüft werden, ob vor dem Hintergrund zwischenzeitlich erfolgter Gemeindegliederungen und damit einhergehender Veränderungen in der Gebietskulisse die Ausweisung von Grundversorgungsbereichen und Überlappungen solcher mit Stand 2012 noch sinnvoll und steuerungsrelevant ist.

Zu 4.

„Investitionen in das kommunale Radwegenetz“ gehören nicht in die Zuständigkeit regionalplanerischer Regelungen. Das Anliegen (Reduzierung der Feinstaubbelastung) sollte Kernaussage des Plansatzes sein.

Zu 5.

Es handelt sich um Richtigstellungen/Herstellung der Übereinstimmung zwischen Text und Karte.

Zu 6.

Wenn im Plansatz Z 3-3 auf die Verbindlichkeit der in den Karten 3-2-1 bis 3-2-22 (Maßstab 1:50.000) zeichnerisch bestimmten Vorranggebiete Windenergie verwiesen wird, heißt das nicht, dass die in der Raumnutzungskarte (M 1:100.000) ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergie unverbindlich sind. Insofern ist in der Legende der Raumnutzungskarte eine andere Formulierung zu wählen. Auch die in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergie sind laut Legende Ziele der Raumordnung und als solche verbindlich. Dass diese Vorranggebiete noch in einer zweiten konkreteren Maßstabsebene 1:50.000 aufgezeigt werden, die als entscheidungsrelevante Planungsgrundlage heranzuziehen ist, sollte entsprechend textlich und kartographisch aufgezeigt werden.

Zu 7.

Flächeninanspruchnahme zu mindern und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu minimieren sind begründungsrelevante Argumente, wonach die standörtliche Einordnung von Mobilfunkanlagen möglichst in vorbelasteten Gebieten erfolgen soll.

Zu 8.

Hierzu wird auf diverse Stellungnahmen der obersten Landesplanungsbehörde im Rahmen des letzten Änderungsverfahrens zum Regionalplan verwiesen. Darin enthalten waren z.B.:

- „Zahlreiche Regelungsbedarfe befinden sich nicht innerhalb des sachlichen und räumlichen Geltungsbereichs bzw. des entsprechenden Kompetenzbereichs der Regionalplanung bzw. des Regionalplans. (Grundsätze sind auch Regelungen!). Es handelt sich vielmehr um Angelegenheiten der Fachplanungen, der Kommunen oder der Betreiber/Eigentümer.“
- „... wurde vereinbart, dass normative Festlegungen von Ausstattungseinrichtungen im Sinne eines Ausstattungskataloges nicht weiter verfolgt werden ... Zudem können diese Aspekte im Zusammenhang mit den Funktionen der Grundzentren/Mittelzentren im Abschnitt Zentrale Orte (in Begründung) angesprochen werden...“

Zu 9.

Die Kernaussage des Absatzes 2 (ein Satz) ist aufgrund der Länge des Satzes schwierig zu erfassen. Haupt- und Nebensätze sollten getrennt werden.

Die Inhalte des ersten und letzten Absatzes in der Begründung zu G 4-26 zielen auf das gesamte Vorbehaltsgebiet ab und sollten deshalb zusammengefügt werden.

Zu 10.

- Begründung Z 4-6, 1. Absatz nach Uhlstädt-Kirchhasel (S. 139)
Hier ist unklar, wem wofür eine besondere Bedeutung zukommt?
- Begründung Z 4-6, 2. Absatz nach Uhlstädt-Kirchhasel (S. 139)
Die Kernaussage des Absatzes 2 (ein Satz) ist aufgrund der Länge des Satzes schwierig zu erfassen. Haupt- und Nebensätze sollten getrennt werden.

Zu 11.

Satz 1 ist eine Feststellung (... haben Bedeutung ...). Die hier enthaltenen Städte sollten mit in den Satz 2 integriert werden.

Zu 12.

Der „Wachstumsmarkt“ Kultur- und Städtetourismus ist unstrittig, passt aber besser zu den Inhalten der thematischen Ausrichtung der Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen (G 4-31) und sollte dort aufgenommen werden.

Zu 13.

Hier verwendete Formulierungen/Begriffe fallen nicht in die Zuständigkeit der Regionalplanung, z.B. „... die Schaffung ... eines exzellenten innerstädtischen Verkehrsnetzes ...“ in der Stadt Jena. Sie sollten gestrichen oder „regionalplanerisch“ umformuliert werden.

Zu 14.

Die enthaltenen Aussagen sind unstrittig. Es sollte jedoch zur Klarstellung der Bezug zum „Radverkehrskonzept 2.0 für den Freistaat Thüringen“ (spätestens auf S. 144 i.Z.m. der Darstellung des Radroutennetzes in Thüringen) hergestellt werden.

Zu 15.

Zum einen sollten korrekte Bezeichnungen vorliegender Konzeptionen verwendet werden. Zum anderen sollten hier, analog Radfernwege/Radhaupttrouten, auch die regionalen TOP-Routen ergänzt werden. Sie spielen gerade bei den unterschiedlichen regionalen Entwicklungsakteuren vor Ort eine besondere Rolle.

Hinweis:

Seit dem 01.01.2019 gehören die ehemals selbstständigen Gemeinden Lichte und Piesau (Planungsregion Ostthüringen) durch Eingemeindung in die Stadt Neuhaus a. Rwg. nunmehr zur Planungsregion Südwestthüringen.

Mit Schreiben des Präsidenten der RPG Südwestthüringen, Herrn Krebs, vom 12.03.2019 an die Präsidentin der RPG Ostthüringen wurde um die Übergabe relevanter Planungsgrundlagen (einschließlich GIS-Daten) für die aufgelösten Gemeinden Lichte und Piesau an die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen gebeten, um diese in das ebenfalls laufende Änderungsverfahren des Regionalplans Südwestthüringen einbeziehen zu können. Das betrifft neben aktuell eingehenden Stellungnahmen zum Regionalplanentwurf Ostthüringen mit Bezug zu diesen Territorien auch bereits vorliegende zweckdienliche Unterlagen (u.a. Bauleitplanungen, Entwicklungskonzepte, Studien, Gutachten oder Auszüge aus diesen).

Müller

Vorsitzender des Planungsausschusses
Landrat